

BERLIN INSTITUTE OF HEALTH AT CHARITÉ

BEKANNTMACHUNG

NATIONALES TRANSLATIONALES TANDEM-PROGRAMM FÜR GEN- UND ZELLBASIERTE THERAPIEN (nTTP-GCT)

– FÖRDERRICHTLINIE –

1. FÖRDERZIEL, ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

1.1 FÖRDERZIEL UND ZUWENDUNGSZWECK

Um die in Deutschland dringend benötigte Translation von gen- und zellbasierten Therapien (GCT) in die medizinische Versorgung zu beschleunigen und den Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu stärken, hat das Berlin Institute of Health at Charité (BIH) im Auftrag des BMBF in einem Multistakeholderansatz die Entwicklung einer [Nationalen Strategie für gen- und zellbasierte Therapien](#) koordiniert. Diese Strategie verfolgt ein ganzheitliches Konzept, das sämtliche Teile der Wertschöpfungskette von der Grundlagenforschung bis hin zur Versorgung integriert und vernetzt.

Im Rahmen des Handlungsfelds II der Strategie („Ausbildung und Kompetenzstärkung“) wurden Maßnahmen zum Aufbau von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für Nachwuchs- und Fachkräfte im Bereich GCT erarbeitet. Die Konzipierung und Implementierung eines innovativen Interaktionsprogramms für Junior Clinician Scientists (JCS) und Translational Scientists (TS) stellt eine dieser Maßnahmen dar und wird von der Biomedical Innovation Academy (BIA) des BIH umgesetzt. Die BIA agiert als Think Tank für strategische akademische Personalentwicklung in der Biomedizin und hat ein breites Förderportfolio und langjährige Erfahrung im Bereich der Entwicklung von zielgruppen- und karrierephasenspezifischen Förderprogrammen (unter anderem das renommierte BIH Charité Clinician Scientist Programm mit seinen unterschiedlichen Förderlinien).

Ziel der Fördermaßnahme ist es, im GCT-Bereich aktiven jungen Wissenschaftlern mit hohem Forschungsinteresse die nötige Zeit einzuräumen, ihrer Forschung nachzugehen und sie dadurch in ihrer Karriere und beruflichen Vernetzung zu unterstützen.

Dadurch sollen insbesondere spezifische Fachexpertise im Bereich GCT ausgebaut und die bundesweiten translationalen Vernetzungsstrukturen zwischen Grundlagenforschung und Klinik sowie Akademie und Industrie gestärkt werden.

Der Erfolg der Fördermaßnahme wird sich aus einer hohen Quote an erfolgreichen Programm-Absolvent*innen ableiten lassen sowie aus deren Anzahl an Publikationen, Patenten und Kongressbeiträgen, der Anzahl und Höhe von Drittmittelwerbungen und/oder Art von beruflichen Folgepositionen.

1.2 RECHTSGRUNDLAGEN

Das BIH gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMBF. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, b und c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU-Kommission gewährt¹. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen **während der Förderdauer** nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz verwertet werden.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Im Rahmen dieser nationalen Förderlinie werden **Tandems aus forschungsinteressierten Junior Clinician Scientists (JCS) und Translational Scientists (TS)** unterstützt, die in Deutschland gemeinsam ein Forschungsprojekt im Themenbereich GCT bearbeiten, das einen hohen translationalen Charakter aufweist. Das Förderprogramm beinhaltet eine mit den jeweiligen Arbeitgebern fest vereinbarte

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S.1).

Freistellung der Geförderten zur Bearbeitung dieses Projekts sowie Fortbildungs- und Vernetzungsangebote.

Ein **Tandem besteht aus je 1 promovierten JCS und 1 promovierten TS** mit dem spezifischen Ziel, gemeinsam an einem translationalen Projekt im GCT-Bereich zu arbeiten.

Bei der/dem **Junior Clinician Scientist** handelt es sich um eine/n approbierte/ Ärztin/Arzt in den ersten drei Jahren der Facharztweiterbildung.

Die/Der **Translational Scientist** (Medical Scientist) ist ein/e Wissenschaftler*in in ihrer/seiner Postdoc-Phase und nicht in der Patientenversorgung tätig. Bezüglich der Fachrichtung des TS gibt es keine Einschränkungen.

Da es bei dieser Fördermaßnahme darum geht, gezielt die Karrieren und Vernetzungen eines forschungsaktiven und exzellenten Wissenschafts-Tandems zu unterstützen, sind die Zuwendungen personengebunden. Bereits bei der Antragsstellung sind die Kandidat*innen der sich bewerbenden Institutionen für die JCS- und TS-Positionen namentlich zu benennen. Die Tandempartner*innen müssen ein gemeinsames Projekt bearbeiten und können aus derselben Institution oder aus zwei verschiedenen Organisationen stammen. Wichtig für den letztgenannten Fall ist es, dass sich die beiden Institutionen im Vorfeld auf ihre zu benennenden Kandidat*innen festlegen und den Antrag gemeinsam einreichen. Anträge mit Tandems aus verschiedenen Herkunftsorganisationen (insbesondere von Forschungsinstituten aus unterschiedlichen Bundesländern oder Akademie-Industrie-Kooperationen) werden besonders begrüßt.

Mehrfachanträge einer Institution sind möglich, solange jeder Einzelantrag auf die Förderung eines anderen Tandems mit eigenem Projekt abzielt.

Als **Forschungsprojekte mit translationalem Charakter** werden Projekte angesehen, die eine relevante medizinische Auswirkung auf Patient*innen bzw. die allgemeine Bevölkerung haben. Dies können Teilprojekte klinischer Studien sein sowie Vorhaben zur Entwicklung, Verbesserung und/oder Validierung von z.B. Therapien, Therapeutika oder Diagnostika. Auch Herstellungsverfahren und Qualitätskontrollprozesse, die erforderlich sind, um entsprechende GCT-Produkte bzw. Verfahren in die medizinische Versorgung zu bringen, können hierzu zählen. Hinsichtlich des medizinischen Fachbereichs gelten für das Forschungsprojekt keine Einschränkungen.

Eine parallele Förderung des Forschungsprojekts im Rahmen der „[Nationalen Förderung von Translationsprojekten zur Therapie mit gen- und zellbasierten Produkten und assoziierter Diagnostik](#)“ ist prinzipiell möglich, sofern für beide Programme die Voraussetzung der zehnjährigen Kofinanzierung erfüllt ist (s. Kapitel 4.2) und eine Doppelfinanzierung von Personen ausgeschlossen ist.

Reine Grundlagenforschung sowie die Gründung von Start-Ups oder Spin-Offs werden nicht unterstützt.

Entsprechend der Nationalen Strategie werden unter GCT u. a. folgende Verfahren verstanden:

- Therapieansätze mit Arzneimitteln für neuartige Therapien (Advanced Therapy Medicinal Products, ATMPs):
 - Somatische Zelltherapeutika (zum Beispiel u. a. in Form von Stammzellen, Zellen des Immunsystems oder mesenchymalen Stromazellen)
 - Gentherapeutika in Form von Substitutions-, Additions- oder Suppressionstherapien mithilfe von viralen und nicht-viralen Vektoren oder Genom-Editierung
 - Tissue-Engineering-Produkte wie z. B. die Herstellung von Geweben zur operativen Verwendung inklusive des Einsatzes von neuartigen Biomaterialien
- Therapieansätze mit neuartigen biologischen Produkten, wie beispielsweise mRNA- und andere nukleinsäurebasierte Verfahren, extrazellulären Vesikeln oder Exosomen, die im Kontext eines gen- und zellbasierten therapeutischen Verfahrens genutzt werden
- Weitere Ansätze dieser Art im Kontext von gen- und zellbasierten Therapien

Folgende Verfahren sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ansätze, die für andere Zielsetzungen als gen- und zellbasierte Therapien entwickelt werden (beispielsweise mRNA-Vakzinierungen gegen Infektionserkrankungen)
- Ansätze, die **ausschließlich** auf niedermolekularen Substanzen und/oder rekombinanten Proteinen (inklusive Antikörpern) beruhen

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AUFE) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland.

Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen bzw. beides klar voneinander abgrenzen.

Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt, und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe FuEuI Unionsrahmen.²

² Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28. Oktober 2022, S. 1).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen.³ Die antragstellende Institution erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde ihre Einstufung gemäß Anhang I der AGVO im Rahmen des Antrags.

4. BESONDERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 VERWERTUNGSRECHTE

Für den Fall, dass den gemeinsam bearbeiteten translationalen Forschungsprojekten gemeinschaftlich gehaltene relevante Patente (Akademia/Privatperson/Unternehmen) zugrunde liegen, können nur Tandems gefördert werden, bei denen die relevanten Patente und IP mehrheitlich bei der Akademia liegen. Für den Fall, dass während des Förderzeitraums Patente und IP generiert werden, muss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, nach der die entsprechenden Rechte bei der Akademia liegen werden und damit eine spätere Verwertung auch durch die akademische Einrichtung erfolgt.

4.2 FINANZIERUNG

Gem. § 7 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) wird bei Förderungen durch das BIH für Einrichtungen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin vorausgesetzt, dass die zu fördernde Einrichtung oder das betreffende Sitzland zur Übernahme eines Finanzierungsanteils von zehn Prozent bereit ist. Die Übernahme des Finanzierungsanteils ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Für Einrichtungen mit Sitz innerhalb des Landes Berlin gilt der Finanzierungsanteil bereits durch die Förderung des BIH durch das Land Berlin als erbracht.

4.3 GARANTIE DER ANTRAGSTELLENDEN INSTITUTIONEN

Die antragstellenden Institutionen müssen bei Antragstellung schriftlich:

- das Arbeitsverhältnis ihrer Kandidat*innen über den gesamten Förderzeitraum garantieren.
- die Finanzierung des Forschungsprojekts bestätigen (im Rahmen der Förderung werden keine Infrastruktur- oder Sachmittel zur Durchführung des Forschungsprojekts gewährt).
- zusichern, dass sie ihren Kandidat*innen im Fall einer Förderung eine freie Forschungszeit („protected time“) von 20 Prozent für einen JCS (Freistellung vom klinischen Einsatzbereich) bzw. 50 Prozent für einen TS (jeweils bezogen auf eine Vollzeitstelle) gewähren und diese bei der Dienst- bzw. Einsatzplanung der geförderten Person berücksichtigen und nachweisen. Die

³ Vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36):
[<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>].

durch das Programm finanzierte „protected time“ darf explizit nicht zur Ausübung von länderfinanzierten Aufgaben genutzt werden.

- zusichern, dass die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Tandempartner*innen aus unterschiedlichen Organisationen (z.B. beidseitig unterzeichneter Kooperationsvertrag) bereits vorliegen oder spätestens zum Förderstart gegeben sind.
- bestätigen, dass alle gesetzlichen Anforderungen für die Umsetzung des Forschungsprojekts erfüllt werden.
- bestätigen, dass keine personelle Doppelförderung für ihre Kandidat*innen vorliegt.

4.4 TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Eine Teilnahme am Förderprogramm in Teilzeitbeschäftigung ist prinzipiell möglich. Allerdings muss für den JCS eine Teilzeitbeschäftigung mind. 40 Prozent einer Vollzeitstelle ausmachen, wobei lediglich der klinische Anteil reduziert werden kann. Die „protected time“ für Forschung von 20 Prozent (bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung), die durch das Programm getragen wird, kann durch Teilzeit nicht reduziert werden. Die Programmlaufzeit von zwei Jahren verlängert sich durch die Teilzeitbeschäftigung nicht.

Für den TS kann eine Teilzeitbeschäftigung max. 50 Prozent einer Vollzeitstelle ausmachen. Es ist sicherzustellen, dass 50 Prozent der Arbeitszeit (gemessen an einer Vollzeitstelle) ausschließlich für die Bearbeitung des gemeinsamen Forschungsprojekts zur Verfügung stehen.

4.5 AUSFALL ODER AUSSCHIEDEN EINER GEFÖRDERTEN PERSON

Da die Programmlaufzeit samt Stellenfinanzierung für beide Tandempartner*innen gleichermaßen gilt, kann das Programm nicht einseitig unterbrochen werden. Ein längerer Ausfall einer geförderten Person z.B. durch Krankheit oder Elternzeit würde sowohl den Projekterfolg als auch die Finanzierung der zweiten Person gefährden.

Im Fall von längerfristigem oder dauerhaftem Ausfall einer geförderten Person (> 6 Wochen) muss deren Arbeitgeber der Programmleitung daher eine adäquate Ersatzperson vorschlagen, die (vorübergehend oder dauerhaft) in das Programm einsteigt und die fortlaufende Durchführung des Projekts sicherstellt.

Im Falle eines Arbeitgeberwechsels einer/s Geförderten ist es grundsätzlich möglich und gewünscht, dass die geförderte Person das Programm am neuen Arbeitsort fortführt, sofern die Voraussetzungen zur Ausübung des Programms und des Forschungsprojekts am neuen Arbeitsort existieren und vom neuen Arbeitgeber formell bestätigt werden.

4.6 MITWIRKUNGS- UND BERICHTSPFLICHTEN

Von den Geförderten wird die Beteiligung am nationalen Netzwerk- und Kompetenzaufbau sowie die Teilnahme an den regelmäßigen digitalen Jour Fixe-Veranstaltungen erwartet (s. Kapitel 5c)

Im BIH Antrags- und Berichtsportal hinterlegt jede geförderte Person regelmäßig relevante Informationen zu ihrem Karrierefortschritt (z.B. zu Publikationen, Grants, Preisen und Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen im Bereich der GCT).

Darüber hinaus erstellt jedes Tandem einmal pro Jahr einen gemeinsamen Zwischenbericht zum aktuellen Stand seines Forschungsprojekts sowie zu seinen Netzwerkaktivitäten. Zum Förderende wird ein gemeinsam verfasster Abschlussbericht zum Forschungsprojekt über das BIH Antrags- und Berichtsportal eingereicht.

4.7 SONSTIGE VORAUSSETZUNGEN

Für die klinische und/oder wissenschaftliche Entwicklung der Geförderten wird deren Unterstützung durch je zwei Mentor*innen erwartet.

Details zur Antragstellung und zu den Voraussetzungen z.B. für Mentor*innen sind den „Hinweisen zur Antragstellung“ zu entnehmen.

5. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG

Geförderte Tandems erhalten im Rahmen des Programms Unterstützung hinsichtlich a) ihrer Stellenfinanzierung mit gesicherter Forschungszeit, b) der Finanzierung projektrelevanter Reisen und c) Fortbildungs- und Vernetzungsaktivitäten.

a) Personalkosten

JCS werden zu 20 Prozent⁴ einer Vollzeitstelle durch das Programm finanziert und müssen zu 80 Prozent (bei Vollzeitbeschäftigung) weiterhin von der Klinik getragen werden. Von Seiten der Klinik müssen der Arbeitsvertrag und außerdem eine 20-prozentige Freistellung für Forschung („protected time“) vom klinischen Einsatzbereich für die Durchführung des geplanten Forschungsprojekts sichergestellt werden. Der Modus dieser Freistellung wird zu Beginn der Förderung in einer individuellen Zielvereinbarung (zw. geförderter Person, zugehöriger Institutsdirektion/disziplinarischer Führungskraft, den Mentor*innen und der BIA-Programmdirektion) definiert und von allen Beteiligten unterzeichnet. Die anteilige Finanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der geförderten Person auf den Grundlagen der im betreffenden Bundesland für Universitätskliniken geltenden tarifvertraglichen Regelungen und bezieht sich auf das reine Bruttogehalt ohne Zuschläge (Ä1 oder Äquivalent). In Fällen, wo eine andere

⁴ Siehe hierzu die Besonderheiten für Zuwendungsempfänger außerhalb Berlins in Kapitel 4.2

Vergütung zutrifft, orientieren sich die durch das Programm maximal übernommenen Personalkosten an o.g. Regelung.

TS werden zu 50 Prozent⁴ einer Vollzeitstelle durch das Programm finanziert und müssen zu 50 Prozent (bei Vollzeitbeschäftigung) weiterhin vom Arbeitgeber getragen werden. Von Seiten des Arbeitgebers müssen sowohl der Arbeitsvertrag als auch eine 50-prozentige Freistellung für Forschung („protected time“) vom Einsatzbereich für die Durchführung des geplanten Forschungsprojekts sichergestellt werden. Der Modus dieser Freistellung wird zu Beginn der Förderung in einer individuellen Zielvereinbarung (zw. geförderter Person, zugehöriger disziplinarischer Führungskraft, den Mentor*innen und der BIA-Programmdirektion) definiert und von allen Beteiligten unterzeichnet. Die anteilige Finanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen der geförderten Person auf den Grundlagen der im jeweiligen Bundesland geltenden tarifvertraglichen Regelungen (Entgeltgruppe E13-E14 TV-L bzw. Äquivalent) und bezieht sich auf das reine Bruttogehalt ohne Zuschläge. In Fällen, wo die Vergütung nicht nach TV-L erfolgt, entsprechen die durch das Programm maximal übernommenen Personalkosten der höchsten Stufe der Entgeltgruppe E14 TV-L).

b) Reisen

Zur Förderung der interdisziplinären und standortübergreifenden Vernetzung werden Reisen mit Projektbezug finanziell unterstützt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Work Visit für den wissenschaftlichen Austausch finanziert zu bekommen. Pro Tandempartner*in können insgesamt bis zu 1.500 € Reisemittel beantragt und in Anspruch genommen werden. Die Beantragung und der anschließende Bericht erfolgen über das BIH Antrags- und Berichtsportal.

c) Fortbildungs- und Vernetzungsaktivitäten

Die Geförderten werden darin unterstützt, ihre Fachexpertise insbesondere in den Bereichen Translation und GCT auszubauen. Hierzu zählt u. a. die Teilnahmemöglichkeit an Seminaren, Workshops und Fortbildungsangeboten in relevanten GCT-Themenbereichen.

Zudem wird von den Geförderten die Beteiligung an einem nationalen Netzwerk- und Kompetenzaufbau erwartet. Unter anderem findet regelmäßig ein digitaler Jour Fixe statt, in dessen Rahmen die Tandems den anderen Programmteilnehmenden, der Programmleitung sowie Expert*innen und Stakeholdern ihre Forschungsprojekte präsentieren.

Die Programmlaufzeit beträgt 2 Jahre. Als Förderbeginn wird der 01.02.2025 avisiert, vorbehaltlich lokaler administrativer Gegebenheiten.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verzögerung des Programmstarts von bis zu 3 Monaten möglich.

Familiäre Vereinbarkeit

Das Programm kann prinzipiell in Teilzeit absolviert werden (s. Kapitel 4.4), sofern die jeweilige programmseitig geforderte und finanzierte „protected time“ zur Projektbearbeitung sichergestellt ist.

Die Teilnahme der Geförderten an programmseitig organisierten Präsenzveranstaltungen wird nach Möglichkeit durch eine vor Ort angebotene Kinderbetreuung unterstützt.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können (s. auch Kapitel 4.2: Besondere Zuwendungsvoraussetzungen, Finanzierung).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁵ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Zuwendungsfähig für Antragstellende außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal- und Reisemittel.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF), sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 2017).

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BIH oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation

⁵ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise unter Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff (ABl. 2016 C262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul Unionsrahmens.

verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden

Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

7. VERFAHREN

Das Personenförderprogramm wird von der Biomedical Innovation Academy des Berlin Institute of Health (BIH) im Auftrag des BMBF durchgeführt.

Ansprechperson ist die Programmkoordinatorin

Gabriela Böhme (nttp-gct@bih-charite.de, Tel.: 030-450 543 351)

Zur Klärung administrativer und inhaltlicher Fragen rund um die Ausschreibung, bietet die Geschäftsstelle der BIH Biomedical Innovation Academy zwei Sprechstunden online via Microsoft Teams an. Datum und Link zu diesen Veranstaltungen werden [hier](#) bekannt gegeben.

Programmleitung

Dr. Nathalie Huber und Dr. Iwan Meij

Mit der Prüfung der Mittelverwendung gemäß Bundeshaushaltsordnung hat das BIH den folgenden Projektträger beauftragt:

DLR Projektträger
- Bereich Gesundheit -
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

7.1 ANTRAGSUNTERLAGEN UND NUTZUNG DES ELEKTRONISCHEN ANTRAGSSYSTEMS

Der Antrag erfolgt online über das [BIH Antrags- und Berichtsportal](#).

Die Datenschutzhinweise zum Antrags- und Berichtsverfahren finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen sowie alle Antragsunterlagen finden Sie hier:

<https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/tandem-programm-gen-zelltherapie>

Alle in den Antrags- und Auswahlprozess involvierten Personen (inkl. der Mitglieder der unabhängigen Expert*innen-Jury) unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung.

7.2 EINSTUFIGES ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsverfahren ist einstufig. Die Antragstellung erfolgt online über das [BIH Antrags- und Berichtsportal](#) und umfasst die Einreichung von formal und inhaltlich vollständigen, den „Hinweisen zur Antragstellung“ entsprechenden Anträgen in elektronischer Form.

Anträge, die den dort niedergelegten verbindlichen Anforderungen nicht genügen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Anträge in elektronischer Form sind im BIH Antrags- und Berichtsportal

bis spätestens 07. November 2024, 14 Uhr

vorzulegen.

7.3 ZWEISTUFIGES AUSWAHLVERFAHREN

Die eingereichten Anträge werden einem zweistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

Stufe 1 - Antragsbegutachtung: Die erste Stufe beinhaltet die Begutachtung der formell korrekten schriftlichen Anträge durch eine unabhängige Expert*innen-Jury nach definierten Qualitätskriterien und Mindeststandards.

Begutachtet wird/werden:

- die antragstellende/n Institution/en hinsichtlich
 - Erfüllung des Gegenstands der Förderung (s. Kapitel 2)
 - Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen (s. Kapitel 4)

- die Tandemkandidat*innen hinsichtlich
 - Expertise
 - Exzellenz
 - Karrierepotential und -perspektiven
- Das gemeinsame Forschungsprojekt hinsichtlich
 - des geforderten translationalen Charakters
 - klinischer Relevanz
 - wissenschaftlicher und methodischer Qualität und Innovationspotenzial
 - Qualität und wissenschaftlicher Robustheit der Vorarbeiten
 - Machbarkeit/Durchführbarkeit des Projekts (Angemessenheit der Meilensteine, Arbeits- und Zeitplanung)

Stufe 2 - Auswahlkolloquium: Die von der Expert*innen-Jury am besten bewerteten Tandems erhalten die Möglichkeit, sich und ihr Projekt in der zweiten Stufe im Rahmen eines digitalen Auswahlkolloquiums zu präsentieren. Der voraussichtliche Termin des Auswahlkolloquiums ist der [Ausschreibungs-Webseite](#) zu entnehmen.

Im Anschluss erfolgen die Ergebnismitteilung zur beantragten Förderung an die Institutionen der ausgewählten Tandemkandidat*innen und ggf. die Kontaktaufnahmen bzgl. ausstehender formeller Regelungen.

7.4 ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

7.5 HINWEISE

Bei gleicher Eignung und Qualifikationen werden Anträge von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen besonders berücksichtigt. Außerdem wird eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal angestrebt. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Anträge von Kandidatinnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt. Anträge von Kandidat*innen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht.

8. GELTUNGSDAUER

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 30. Juni 2029 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 30. Juni 2029 in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 30.09.2024

Berlin Institute of Health at Charité

Im Auftrag

Prof. Dr. Christopher Baum Dr. Doris Meder

ANLAGE

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Größe des Unternehmens;
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- c. Standort des Vorhabens;
- d. die Kosten des Vorhabens, sowie
- e. die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich die antragstellende Institution bereit:

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Falle von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁶

⁶ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.

Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass:

- das BMBF alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMBF Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht⁷.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 55 Millionen EUR pro Vorhaben für Grundlagenforschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i) AGVO)
- 35 Millionen EUR pro Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii) AGVO)
- 25 Millionen EUR pro Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii) AGVO)
- 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe I AGVO)

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

⁷ Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden. Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung.

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a bis c AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60, sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind:

- a. Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);
- b. zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen) die unmittelbar für das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO);

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a. um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b. um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i. das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer

- Vertragspartei des EWR⁸-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- ii. die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.
- iii. der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
- iv. das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt;
- c. um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;
- d. um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- i. von einem Mitgliedsstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und
- ii. eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
- iii. mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums

⁸ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum

geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

3. Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a. anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b. anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.